

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Die vorliegenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Wasserbacher Helmut GmbH. & Co.KG, Struberweg 2, 5400 Hallein. Abweichungen hiervon sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich anerkannt wurden. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragspartner haben keinerlei Geltung.

2. Lieferverpflichtung / Mehrleistungen / Regieleistungen

Für den Umfang der Lieferverpflichtung ist der Auftrag des Bestellers und die von diesem uns übergebenen Zeichnungen und Konstruktionspläne maßgebend. Für den Fall, dass unsere Auftragsbestätigung vom Auftrag des Bestellers abweicht, gilt unsere Auftragsbestätigung, wenn der Besteller nicht binnen drei Tagen ab Erhalt unserer Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht. Änderungen des Auftrages durch den Besteller haben nur dann Wirksamkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Alle unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Angaben in den Leistungsbeschreibungen, Gewicht und Qualität, Betriebskosten usw. sind ca. Angaben. Soweit in unserem Angebot nicht ausdrücklich anders angeführt handelt es sich bei den angebotenen Materialien um Material der Güte S235 JRG2.

Sollten zur Erreichung der Funktions- und/oder Verwendungsfähigkeit des bestellten Gewerkes Zusatzleistungen oder Mehraufwendungen erforderlich sein, die in der Bestellung, Konstruktionszeichnung oder im Angebot nicht enthalten waren, sind die daraus resultierenden Mehrkosten vom Besteller zu bezahlen, selbst dann, wenn hierfür kein gesonderter schriftlicher Auftrag erteilt wird. Diese Zusatzleistungen oder Mehraufwendungen werden nach unserer Wahl mit Teilrechnung, gesonderter Rechnung oder in der Schlussrechnung in Rechnung gestellt. An- und Abfahrtszeiten bei Regiearbeiten sowie Zusatzarbeiten zu Regiearbeiten, welche in den Räumlichkeiten der Firma Wasserbacher Helmut GmbH.+Co.KG. vorzunehmen sind (z.B. Herstellung von Vorrichtungen oder Bauteilen) sind in den Regielisten nicht enthalten und werden nach Aufwand verrechnet.

3. Preise / Transport / Versicherung

Alle vereinbarten Preise gelten als Nettopreise ab Werk. Im Falle von Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages oder Erteilung von Zusatzaufträgen zum beauftragten Gewerk, werden die daraus resultierenden Mehrleistungen nach Regiepreisen abgerechnet und in der Rechnung gesondert ausgewiesen, sofern nicht für diese Leistungen schriftlich Preise vereinbart wurden. Die von uns angegebenen Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe. Wir sind berechtigt, die Preise anzupassen, wenn die Bestellung von einem Gesamtangebot abweicht oder, wenn sich die Materialkosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung geändert haben. Bei Vertragsabschluss mit Offenlassung der Preise wird der am Tag der Lieferung oder Erbringung der Leistung geltende Preis verrechnet. Wir sind insbesondere berechtigt Mehrkosten wegen einer von uns nicht verschuldeten Verzögerung bei der Klärung der technischen oder rechtlichen Voraussetzungen für die Lieferung oder infolge vom Besteller gewünschter Überstunden, Nacht oder Sonntagsarbeit, in Rechnung zu stellen.

Alle Preise gelten ohne Verpackung und/oder Versand und/oder Versicherung. Bei Beauftragung zur Versicherung hat der Auftraggeber den Versicherungswert bekanntzugeben. Werden wir mit Verpackung und Versand beauftragt, werden diese Kosten dem Besteller gesondert in Rechnung gestellt. Die Versandart wird, falls kein gegenteiliger, schriftlicher Auftrag des Bestellers erfolgt, von uns bestimmt. Für den Fall der Versendung der Ware in Drittländer gehen alle Zölle, Steuern und andere öffentliche Abgaben einschließlich der Kosten des Transportes und – sofern erforderlich - von Begleitfahrzeugen, etc. zu Lasten des Bestellers.

4. Lieferfrist / Abnahme / Vertragsrücktritt

Die bestätigte Lieferzeit ist unverbindlich, außer es ist ausdrücklich ein Fixtermin vereinbart. Die Lieferung bzw. Leistungserbringung ist jedoch nicht fällig, solange der Auftraggeber nicht alle technischen und rechtlichen Voraussetzungen geklärt und uns darüber informiert hat. Für den Fall, dass eine Anzahlung bedungen ist, tritt Fälligkeit der Lieferung bzw. Leistungserbringung nicht vor Erhalt dieser Anzahlung ein. In Fällen höherer Gewalt oder dem unbrauchbar werden eines großen oder wichtigen Arbeitsstückes bei uns oder einem unserer Lieferanten sind wir berechtigt, die Lieferfrist angemessen

zu verlängern, ohne in Verzug zu geraten. Eine vorzeitige Lieferung sowohl bei unverbindlichen Lieferzeiten als auch Fixterminen ist nach entsprechender Vorankündigung zulässig, sofern dem Besteller hieraus kein Nachteil erwächst. Soweit Teilleistungen nicht ausdrücklich schriftlich ausgeschlossen sind, sind sie jederzeit zulässig.

Das Aufbewahren von Rohstoffen, Halb- oder Fertigerzeugnissen erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und ist uns gesondert zu vergüten. Sollte die Absendung einer versandbereiten Ware ohne unser Verschulden binnen 1 Monat nach Rechnungslegung nicht erfolgt sein oder auf Wunsch des Auftraggebers verschoben werden, so gilt unsere Leistung als erbracht und sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten des Auftraggebers einzulagern. Diesbezügliche Lagerkosten sind uns promptly zu ersetzen. Die vereinbarten Zahlungsbedingungen erfahren dadurch keine Änderung. Das Werk ist binnen 10 Tagen nach Fertigstellung abzunehmen. Kommt eine Abnahme in dieser Frist nicht zustande bzw. verweigert der Kunde wegen unwesentlicher Mängel die Abnahme, gilt das Werk nach Ablauf der Frist als abgenommen.

Wir behalten uns das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten oder begonnene Arbeiten einzustellen, sollten uns nach Zugang der Auftragsbestätigung Umstände in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bestellers bekannt werden, welche seine Zahlungsfähigkeit in Frage stellen, es sei denn, der Besteller stellt eine unbeschränkte, abstrakte Bankgarantie eines inländischen Kreditinstitutes mit einer Laufzeit von mindestens drei Monaten über den vereinbarten Liefertermin hinaus in Höhe des Wertes des Gesamtauftrages einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5. Erfüllung / Gefahrenübergang

Nutzung und Gefahr gehen ab Lieferung bzw. Abholung sowie bei Annahmeverzug durch Einlagerung auf den Auftraggeber über. Sämtliche nicht vom Auftrag umfassten für die Erfüllung des Vertrages notwendigen zusätzlichen Leistungen sind vom Auftraggeber auf eigene Kosten zu erbringen. Ist Lieferung und Montage vereinbart, hat der Auftraggeber vor Ort auf seine Kosten eine entsprechende (Stark)Strom- und Wasserversorgung sicherzustellen und für die zur Leistungserbringung notwendigen Lade-, Lager- und Parkplätze zu sorgen. Bei Lieferung und Leistung vor Ort verpflichtet sich der Auftraggeber die ihn treffenden einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Auftrag, insbesondere die relevanten baurechtlichen und sicherheitstechnischen Vorschriften und die Normen des Bauarbeiterkoordinationsgesetzes einzuhalten und uns diesbezüglich schadlos und klaglos zu halten.

6. Gewährleistung

Offene Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen 7 Tagen nach Abnahme, versteckte Mängel innerhalb von 7 Tagen ab Hervorkommen schriftlich bei sonstigem Gewährleistungsausschluss zu rügen. Bei berechtigter Mängelrüge können wir nach unserer Wahl mangelhafte Teile davon ersetzen oder nachbessern.

Wird eine Leistung aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen und sonstigen Spezifikationen des Auftraggebers angefertigt, so erstreckt sich unsere Haftung nur auf die bedingungsgemäße Ausführung. Bei Verkauf gebrauchter Gegenstände sowie bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen und Umbauten leisten wir keine Gewähr. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die durch Überbeanspruchung, nachlässige oder unsachgemäße Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien vom Auftraggeber oder dritter Seite beigestelltes Material, Anweisungen oder Montagearbeiten Dritter oder auf mangelhaften Bestand (wie mangelhaftes Mauerwerk etc.) zurückzuführen sind. Wir sind nicht verpflichtet beigestellte Materialien und Leistungen bzw. Altbestand auf seine Beschaffenheit zu überprüfen. Wir haften nicht für Beschädigungen durch Handlungen Dritter, atmosphärischer Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse. Teile, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne unsere Zustimmung Änderungen oder Instandsetzungen am Liefergegenstand bzw. am Gewerk vorgenommen werden. Die Gewährleistung für geringfügige Abweichungen in Bezug auf Farben, Konstruktion oder Oberflächenbeschaffenheit im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen ist ausgeschlossen. Wir sind einvernehmlich von der Warnpflicht gemäß § 1168a ABGB oder anzuwendenden anderen Rechtsvorschriften befreit.

7. Schadenersatz

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes vorgesehen wurde, bleibt unsere Haftung auf jene Schäden beschränkt, die am Gegenstand unserer Leistung entstanden sind. Jeder darüber hinausgehende Schadenersatz insbesondere für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, sofern uns nicht grobes Verschulden vorzuwerfen ist.

8. Zahlung

Die Abrechnung erfolgt gemäß ÖNORM B2225. Sofern keine besonderen Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden ist die Faktursumme (Nettopreis zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Zahlungen sind bar oder durch Überweisung in der in der Rechnung angegebenen Währung zu leisten.

Als Zahlungstag gilt der Tag des Einlangens bei uns bzw. der Tag des Gutbuchens auf unserem Konto.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder anderen Ansprüchen, welcher Art auch immer, zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen. Eine Aufrechnung ist nur zulässig, wenn die Gegenforderungen von uns schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurden. Ist der Auftraggeber mit seiner Zahlung oder sonstiger zur Erfüllung notwendiger Leistungen in Verzug, so können wir:

- a. die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zur Leistung der rückständigen Zahlung oder sonstigen Leistungen aufschieben,
- b. eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
- c. den gesamten noch offenen Kaufpreisrest fällig stellen (Terminsverlust),
- d. eine Mahngebühr in Höhe von € 50,00 sowie ab Fälligkeit Verzugszinsen von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz verrechnen,
- e. bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

Bis zur vollständigen Tilgung aller unserer Forderungen aus allen gegenseitigen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber bleibt die Ware unser Eigentum. Der Auftraggeber hat den Kennzeichnungspflichten und sonstigen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Auftraggeber gehalten, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu verständigen. Für den Fall des Zahlungsverzuges sind wir vom Auftraggeber unwiderruflich ermächtigt, das Gewerk, selbst wenn es mit einer unbeweglichen Sache fest verbunden ist, hiervon zu trennen und in unsere Gewahrsame zu verbringen. Zur Herausgabe des Werkes sind wir erst nach vollständiger Bezahlung sämtlicher offener Ansprüche inkl. der Kosten der Trennung und Lagerung des Gewerkes verpflichtet.

9. Urheberrechte

Wir behalten uns sämtliche Rechte an den von uns verwendeten Entwürfen, Angeboten, Projekten und den zugehörigen Zeichnungen, Maßbildern und Beschreibungen vor. Diese Unterlagen dürfen, auch wenn sie nicht von uns stammen, vom Auftraggeber nicht in einer über den Vertragsinhalt hinausgehenden Weise genutzt werden. Sie dürfen insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind uns über Verlangen sofort zurückzustellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns gegenüber allen Ansprüchen, die von Dritten aus Verletzungen von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsrechten erhoben werden, schad- und klaglos zu halten.

10. Sonstige Bestimmungen

Zwingende gesetzliche Bestimmungen gehen der Gültigkeit dieser Geschäftsbedingungen vor. Rechtsunwirksame Bestimmungen berühren die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht. Sie sind durch die Vereinbarung neuer, der rechtunwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst ähnlichen rechtswirksamen Bestimmungen zu ersetzen. Für alle wie immer gearteten Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes der Landeshauptstadt Salzburg vereinbart. Auf dieses Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes anzuwenden.